



An den
Bürgermeister der Gemeinde
Alt Duvenstedt
Bahnhofstrasse 35 A
24791 Alt Duvenstedt

Die Bürgermeister der Mitglieds – Gemeinden *)

- Borgstedt
- Büdelsdorf
- Jevenstedt
- Osterrönfeld
- Rendsburg
- Schacht-Audorf
- Schülldorf
- Schülp b. Rendsburg
- Westerrönfeld

Entwicklungsagentur
Offener Brief vom 12.12.2017

Sehr geehrter Herr Orda,

wir, die Bürgermeister*) nehmen zu Ihrem „offenen“ Brief der Gemeinde Alt Duvenstedt wie folgt Stellung:

Bei allem Verständnis für Ihren engagierten Vortrag müssen wir leider feststellen, dass Ihre Einschätzungen und Bewertungen zum Teil auf unrichtig wiedergegebenen Sachlagen beruhen.

So ist Ihre Behauptung zur Initiative der Anpassung der Entwicklungsagentur (EA) an die heutigen Anforderungen falsch. Die Weiterentwicklung der EA ist von jeher Geschäft des laufenden Betriebes gewesen. So war die Beschleunigung der Beschlusswege bereits bei der Änderung der Organisationsform, von der GEP als vertragliche Kooperation zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts 2012, in der Diskussion. Gerade um die Region zukunftsfähig zu machen, wurde die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Bereits zu diesem Zeitpunkt waren sich die damaligen Bürgermeister/innen einig, dass an vereinzelten Stellen der Organisationssatzung Änderungsbedarf besteht. In dieser Übergangszeit war aber die Gründung vorrangig und es sollte dann im Nachgang - nach einiger Zeit der Erfahrungsphase - über Anpassungen gesprochen werden.

Bereits im Rahmen des Workshops der Regionalkonferenz am 22.04.2015 in Ostenfeld wurde dann auch gemeinsam der Startschuss und somit der Auftrag an den Vorstand / Verwaltungsrat gegeben, bestimmte Strukturen und Arbeitsweisen zu ändern bzw. auf den Prüfstand zu stellen. Aufgrund der guten Erfahrungen der interkommunalen Zusammenarbeit hat sich die EA seit ihres Bestehens stetig weiterentwickelt.

Es ist richtig, dass in der Sitzung des Verwaltungsrats auf dem „Aschberg“ am 05.07.2017 eine grundsätzliche und einstimmige Einigkeit über die zukünftige Ausrichtung der Entwicklungsagentur erzielt worden ist. Diese Einigkeit bestand im Einzelnen auch beim Fortschreibungsbedarf der Organisationssatzung einschließlich des Interessenausgleichs.

Hier hat sich das Gremium demokratisch auf Kompromisse (Bsp. durch das Amt Fockbek - Entwicklungsboni für nicht verbrauchte WE) geeinigt.

Welche „unterschiedlichen Auffassungen jedoch nicht ausgeräumt werden“ konnten, erschließt sich uns weder aus dem Sitzungsverlauf noch aus dem Protokoll. Von daher waren aus unserer Sicht alle unterschiedlichen Auffassungen ausgeräumt.

Auszug aus der Niederschrift des VR vom 05.07.2017:

„Es besteht ferner Konsens darüber, dass die grundsätzliche Notwendigkeit eines Interessenausgleichs zwischen Städten und Gemeinden von allen Beteiligten nicht in Frage gestellt werden darf.“

In der Tat dreht sich die Entwicklung seither im Kreis. Dieses ist aber nicht den (eindeutigen) Beschlüssen vom 05.07.2017 zuzuordnen, sondern allein dem Umstand, dass von den 4 Gemeinden des Amtes Fockbek im Nachhinein die demokratischen Beschlüsse im Verwaltungsrat nicht mehr anerkannt werden, obwohl zuvor zugestimmt wurde. Auch die Kompromisse, welche im Rahmen der Diskussion herausgearbeitet wurden, werden im Nachhinein nicht mehr anerkannt.

Zu 1. Förderung Leitprojekte:

Die Mitgliedskommunen der Entwicklungsagentur sind frei in ihrer Entscheidung, wann sie über welche Leitprojekte entscheiden. In der Organisationssatzung gibt es dazu keine Vorgaben, sondern nur einen Beschlussvorbehalt. Eine Unzulässigkeit gemäß der Organisationssatzung ist daher nicht gegeben. Das Verfahren obliegt alleine den Mitgliedskommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Das derzeitige Misstrauen ist auf verschiedenste Vorkommnisse zurückzuführen.

Hierzu nur ein Beispiel:

- Am 14.06.2017 kam im Verwaltungsrat der Hinweis, dass eine Mitgliedskommune sich derzeit mit den Kündigungsmodalitäten ernsthaft auseinandersetzt, da über Sinn und Zusammenarbeit grundsätzliche Zweifel bestehen.
- In einer außerordentlichen Verwaltungsratssitzung am 05.07.2017 auf dem „Aschberg“ wurden dann die in Rede stehenden Eckpunkte eingehend beraten und sodann als Konsens einstimmig mit 13 Jastimmen beschlossen.
- Diese Ergebnisse wurden dann in der Sitzung des Verwaltungsrates am 20.09.2017 noch einmal zusammengefasst und der derzeitige Arbeitsstand erörtert.
- Dieser sollte in einer Sondersitzung am 02.11.2017 abschließend beraten werden.
- Erst am 01.11.2017 vormittags traf vom Amt Fockbek per Mail ein umfangreicher Katalog von Änderungswünschen (nahezu gleiche Diskussion wie am 05.07.2017) ein, so dass mangels Vorbereitungsmöglichkeit der 9 weiteren kommunalen Vertreter die Sitzung am 02.11.2017 abgesagt werden musste.
- Im Rahmen verschiedenster Verwaltungsratssitzungen wurde die Reihenfolge der Beschlüsse in den Mitgliedskommunen mit großer Mehrheit beschlossen.

Zu 2. Beitrag 2 des Strukturfonds:

Die geplante Änderung des Beitrags 2 ist richtig beschrieben. Auch zu diesem Vorschlag gab es am 05.07.2017 nach intensiver Beratung einen einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und ist aus dem diskutierten Kompromiss gemeinsam erarbeitet worden.

Ihr Schreiben stellt den Beitrag 2 wieder grundsätzlich in Frage.

Mit dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) und dem Interessenausgleich hat sich die Region ein Instrument geschaffen, mit dem sie sich zwar mit Zustimmung der Landesplanung, aber ansonsten unabhängig vom Landesentwicklungsplan (LEP), entwickeln kann. Damit haben wir das maximal mögliche an Freiheit - gerade auch im Wohnungsbau - erreicht. Ohne die Entwicklungsagentur sowie seinen einzigartigen GEP, oder im Umkehrschluss in der konsequenten Anwendung des LEP, würde die Region, aber auch gerade die Gemeinde Alt Duvenstedt, wie viele weitere Gemeinden nachweislich schlechter in der wohnbaulichen Entwicklung dastehen. Diese Errungenschaft wird durch die ständig wiederholte Kritik am Beitrag 2 gefährdet. Diesen nur einer Entwicklung zuzuordnen, die „über das in der EA verabredete Maß hinaus“ geht, ist abwegig. Der GEP ist genau dafür da, ein bestimmtes Maß in der Region zu verabreden und inhaltlich wie zeitlich zu koordinieren. Gerade der Beitrag 2 war bei der Gründung der GEP 2002/3 - und ist es heute noch - ein unverzichtbarer Interessenausgleich zwischen den Städten ohne Deckelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens und aller 11 Gemeinden mit Deckelung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens.

Bei einem möglichen Austritt einer Gemeinde aus der Entwicklungsagentur würde der GEP obsolet und der LEP würde für diese Gemeinde greifen. Durch die Entwicklungsagentur mit Ihrem GEP können daher weitaus mehr Wohneinheiten in den 11 Gemeinden entstehen als im Rahmen des LEP. Dies hat die Landesplanung zuletzt für Fockbek per Mail vom 26.06.2017 bestätigt. Ferner sind bisher alle Baugrundstücke in den Gemeinden marktfähig gewesen (bzw. erfreuten sich einer großen Beliebtheit). Durch den Beitrag 2 würde sich ein 700 qm großes Grundstück in Alt Duvenstedt theoretisch um 4,4 % in Fockbek um 2,9 % verteuern.

Die Beiträge 1 und 2 / oder **neu Grundbeitrag und Entwicklungsbeitrag** sind nach unserer Auffassung „lebensnotwendig für die EA“ und bilden das Fundament für diese interkommunale Zusammenarbeit.

Es entsteht der Eindruck, dass der Beitrag 2 von einzelnen Gemeinden gerade dann in Frage gestellt wird, wenn die Entwicklungspotenziale bereits in Anspruch genommen worden sind und nun die Zahlungspflicht bevorsteht.

Zu 3. Zusammensetzung des Vorstands der Entwicklungsagentur:

Bei der Gründung der Entwicklungsagentur 2012 bestand allgemein der Wunsch, die seit 2002 anerkannt bewährten Arbeitsstrukturen von

- Arbeitsausschuss und
- Bürgermeisterrat

1:1 auf die neue Organisationsform zu übertragen.

Daraus entstanden personell unverändert der

- Vorstand (wie bisher als Arbeitsgremium, analog zum Arbeitsausschuss) und
- der Verwaltungsrat (wie bisher als Aufsichtsgremium, analog zum Bürgermeisterrat).

Der aus § 4 (3) zitierte Passus „Der Vorstand leitet die Entwicklungsagentur eigenverantwortlich“ stammt wörtlich aus der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt öffentlichen Rechts“ (KUVO), der Rechtsgrundlage der AöR. Er gilt also unabhängig davon, ob er in der Organisationssatzung steht oder nicht.

Die Organisationssatzung ist 2011/2012 mit diesem Passus von allen kommunalen Gremien beschlossen worden. In der praktischen Arbeit hat dies bisher zu keinerlei belegbaren Problemen geführt. In der Regel gibt der VR Arbeitsaufträge an den Vorstand. Die Ergebnisse werden zur „Freigabe“ zurückgekoppelt. Soweit der Vorstand in grundsätzlichen/wesentlichen Themen initiativ wird, erfolgt ebenso die Vorlage an den VR.

Am 14.06.2017 wurden die Mitglieder des Vorstandes vom Verwaltungsrat einstimmig ohne diesbezügliche Diskussion und somit auch mit Ihrer Stimme erneut für 5 Jahre bestellt.

Wir verwahren uns gegen den dargestellten Eindruck, dass der Verwaltungsrat vom Vorstand dominiert wird. Im Gegenteil, die Zusammenarbeit wird als sehr vertrauensvoll und konstruktiv bewertet.

Eine hauptamtliche Geschäftsführung wird seit Beginn der AöR im Jahre 2012 immer wieder diskutiert. Eine ausdrückliche Verankerung in der Organisationssatzung wäre für eine Einführung dieser Struktur nicht einmal erforderlich. Nach § 6 (3) Nr. 7 kann der Verwaltungsrat bereits heute, abschließend über eine Einstellung entscheiden. Der Vorstand hat sich seit dieser Diskussion, jedoch durch die Festlegung von Arbeitsteilung der Vorstandsmitglieder, Einrichtung einer Leitstelle Fördermittelmanagement, Mobilitätsmanagerin, Einsatz einer Hintergrundverwaltung u.v.m., bereits komplett umorganisiert. Die Thematik der Geschäftsführung wird der Verwaltungsrat, gerade auch unter der Zusammenarbeit mit der zweifellos angestrebten gemeinsamen „Rendsburg 2030 GmbH“, entsprechend neu bewerten.

Wie bereits oben beschrieben, wurden die Änderungen der Organisationssatzung mit Strukturfonds und der Umgang mit den Leitprojekten im Verwaltungsrat mehrheitlich - nach den demokratischen Abstimmungsgepflogenheiten - sowie vorhergehenden einstimmiger Konsensbildung (05.07.2017) vom Verwaltungsrat zur Beschlussfassung an die Kommunen gegeben.

Die von Ihnen angesprochene Gründung der Region Rendsburg GmbH wird derzeit von der Initiative RD 2030 und dem Vorstand in einer sehr konstruktiven und vertrauensvollen Atmosphäre vorbereitet. Der Gesellschaftsvertrag ist ausverhandelt und wurde im Verwaltungsrat am 06.12.2017 zur Beschlussfassung durch die gemeindlichen Gremien empfohlen. In einem Workshop am 08.12.2017 wurden die zukünftigen Aufgabenfelder und erste Projekte definiert.

Da nach dem Beratungsstand, der Gesellschaftsvertrag mit der Initiative RD 2030, auch aus den 4 Gemeinden des Amtes Fockbek keine Diskrepanz darstellt, erwarten wir eine einstimmige positive Beschlusslage im I. Quartal 2018.

Wie könnte es mit der Entwicklungsagentur weitergehen?

Zu 1.

Jede Gemeinde könnte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Leitprojekte zur Abstimmung in die örtlichen Gremien geben, würde damit aber von der bisherigen abgestimmten Verfahrensweise abweichen.

Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftstraum Rendsburg ist auf der Grundlage des § 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in

Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) gegründet und unterliegt daher den Haushaltsgrundsätzen. Gerade in dem geschilderten Szenario einer Bezuschussung eines Leitprojektes und dem möglichen Ansinnen einer Gemeinde, sodann nach Erhalt der Förderung (derzeitige Leitprojekte 2017 Stadt Rendsburg 118.250 € oder Gemeinde Nübbel 196.350 €) die Entwicklungsagentur eventuell zu verlassen, könnte mit den Haushaltsgrundsätzen nicht vereinbar sein. Die EA hat durch Förderprojekte + vertragliche Bindungen eine finanzielle Verantwortung. Vor diesem Hintergrund erfolgte bisher einvernehmlich die gewählte Reihenfolge zur Gewinnung von Planungssicherheit und zur Erhaltung der Liquidität.

Das Szenario des sitzen bleiben und bei zukünftigen Leitprojekten mit nein zu stimmen, fällt nach unserer Auffassung nicht in die Rubrik der vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Region. Dies würde die Gemeinde in alte Zeiten zurückwerfen, das „Kirchturmdenken“ beflügeln und die Gemeinde weit weg vom Leitgedanken der Entwicklungsagentur führen.

Im Übrigen steht es den Gemeinden frei, einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen und somit förderunschädlich mit der Maßnahme zu beginnen. Diese Möglichkeit ist bei den Leitprojekten 2017 z.B. vom Tierschutzverein und der Stadt Rendsburg genutzt worden.

Die Handlungsfähigkeit der Entwicklungsagentur ist in der Tat von einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Einstimmigkeitsprinzip geprägt und richtet sich also buchstäblich an ALLE Kommunen.

Zu 2.

Derzeit ist nachweislich zu beobachten, dass gerade die Städte für den angesprochenen Personenkreis der Flüchtlinge attraktiver sind als z.B. die Gemeinde Alt Duvenstedt oder andere ländlich geprägte Gemeinden.

In wieweit die Landesplanung zukünftig die Hürden verkleinert und somit den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen für ländliche Gemeinden erweitert, ist spekulativ. Wenn das so wäre, würde eine Anpassung an die Bedarfslage in der Entwicklungsagentur und somit des Gebietsentwicklungsplanes ebenfalls angezeigt sein, sofern die geschilderte Sonderrolle unseres GEP überhaupt betroffen wäre.

Im Übrigen hat der Verwaltungsrat in der Gemeinde Borgstedt der Errichtung von sozial gefördertem Wohnungsbau zugestimmt. Der dafür erforderliche Bebauungsplan wurde auch mit Absprache der Landesplanung und der Entwicklungsagentur ohne Anrechnung auf die Wohnbaukontingente positiv bewertet. Gerade durch die Gebietsentwicklungsplanung konnte hier eine schnelle Lösung für günstigen / geförderten Wohnraum gefunden werden.

Trotz Ihrer Darstellung ist und bleibt der Beitrag 2, aus unserer Sicht, eine der tragenden Säulen der Gebietsentwicklungsplanung und somit der EA. An dieser Stelle muss auf die Anlage 1 zur Organisationssatzung, § 9 Abs. 1 für die Entwicklungsagentur verwiesen werden.

Entwicklungsbeitrag -früher Beitrag 2

...

„Vorhaben, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden, sind vom Entwicklungsbeitrag befreit. Für den Geschosswohnungsbau gilt abweichend ein Entwicklungsbeitrag von € 2.500,-- je 700 m² vollendeter Grundstücksfläche (Beispiel: 3.000 m² Grundstücksfläche = 4 Wohneinheiten = € 10.000,-- als Entwicklungsbeitrag)

...

In der am 05.07. neu formulierten Fassung zum Entwicklungsbeitrag, ist die aktuelle Sicht eingeflossen. Durch die Anpassungen des bisherigen Beitrages 2 ist jetzt der Entwicklungsbeitrag zeitgemäß und zukunftsorientiert für die EA aufgestellt. Die von Ihnen angesprochene Argumentation läuft, nach unserer Auffassung, daher ins Leere.

Zu 3.

Eine modern aufgestellte interkommunale Zusammenarbeit muss auf die veränderten Rahmenbedingungen und gemachten Erfahrungen reagieren. Und so wurde aus der GEP – als vertragliche Kooperation- , eine Anstalt des öffentlichen Rechts –AÖR- mit all Ihren Rechten und Pflichten, die mit dieser juristischen Person verbunden sind. Bekanntermaßen haben alle Gemeindevertretungen der 13 Mitgliedskommunen diese Neuaufstellung beschlossen.

Gerade die neue Organisation als AöR und die in den letzten Monaten daraus durchgeführten Entwicklungen, u.a. mit der Einstellung eines Fördermittelscouts und einer Mobilitätsmanagerin, sowie die dadurch generierten erheblichen Fördermittel zeigen, dass die Städte und Gemeinden, der Verwaltungsrat und der Vorstand die Region gemeinsam voran bringen. Dabei ist in der AÖR der mit den gesetzlichen Vertretern der Gemeinden besetzte VR –vorher BM-Runde- das höchste Gremium. Ihm obliegt die jederzeitige Aufsichtsfunktion und die Vorgabe der Ziele. Die Wahrung dieser Kompetenz obliegt jedem Mitglied in seiner Aufgabenzuordnung. Wir sind der Auffassung, dass diese Aufgabe auch vollumfänglich ausgefüllt werden kann.

Die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist so in ihrer Ausprägung einzigartig und wird bundes- und landesweit positiv wahrgenommen.

Gerade weil der Verwaltungsrat, aber auch die Regionalkonferenz die Schlagkräftigkeit und die Zukunftsfähigkeit der Region weiter gewährleisten wollen, wurde in den benannten Workshops und Sitzungen über die Änderung der Organisationssatzung incl. Interessenausgleich eingehend beraten. Auch am 05.07.2017 wurde Konsens erzielt.

Die angestrebte der Änderung der Organisationssatzung“ führt derzeit nur deshalb „zur eingeschränkten Handlungsfähigkeit“, weil die am 05.07.2017 bereits ausverhandelten Inhalte, plötzlich ohne substantiell neuen Anlass mit einer Wiederholung alter Standpunkte wieder in Frage gestellt werden.

Am Ende der Beratung des 05.07.2017 war die Organisationssatzung ebenso beschlussreif wie die Leitprojekte 2017.

Aufgrund des durchgeführten, sehr positiv zu bewertenden Workshops zwischen Vertretern der Initiative RD 2030 e.V. und dem Vorstand über die Aufgaben der Region Rendsburg GmbH wird es nach unserer Auffassung und des Vorstandes zu keiner Lähmung zur Erreichung der gemeinsamen Ziele kommen. Voraussetzung ist zunächst die einheitliche

Beschlussfassung zum vorliegenden öffentlich rechtlichen Vertrag. Hierzu wird auch die Behandlung erster Leitprojekte der GmbH bzw. des Vereins gehören.

Als Fazit bitten wir Sie bei unterschiedlichen Auffassungen dringend, die Sitzungen unseres Verwaltungsrats wahrzunehmen, um dort gemeinsam ein abschließendes Meinungsbild zu erarbeiten. Wir stehen dort in einer besonderen Verantwortung, im Interesse unserer Region Einigkeit zu erzielen. Andere Wege der Kommunikation sind nicht zielführend. Daher haben wir uns im Konfliktfall Zeit für mehrfache Beratungen und Sondertermine genommen und bieten Ihnen ausdrücklich an, dies auch weiterhin zu tun.

Wir dürfen aber auch voneinander erwarten, dass manchmal mühsam erarbeitete Kompromisse anschließend in unseren örtlichen Gremien engagiert und ohne Einschränkung gemeinsam vertreten werden. So verstehen wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zum Schluss würden wir uns sehr darüber freuen, wenn Sie die Diskussionsebene des Verwaltungsrats wie auch am 05.07.2017 auf dem Aschberg weiterhin für sich nutzen würden. Dort hatten Sie mit Ihrem Engagement sehr zum Erfolg dieser Tagung beigetragen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage